

Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft

Warendorf – Nord

§ 1

Name und Sitz

Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen Forstbetriebsgemeinschaft Warendorf-Nord und umfasst das Gebiet der Städte Warendorf, Telgte sowie der Gemeinde Sassenberg, Ostbevern und Everswinkel.

Sie hat ihren Sitz am Dienort des Geschäftsführers.

Sie ist eine Forstbetriebsgemeinschaft nach dem Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02. Mai 1975 (BGB S.1037) und ein wirtschaftlicher Verein im Sinne von § 22 BGB.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Die Forstbetriebsgemeinschaft hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldgrundstücke zu verbessern. Sie hat folgende Aufgaben:

- Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung sowie des Holzverkaufes
- Abstimmung der Betriebspläne oder Betriebsgutachten und der Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben
- Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes und sonstiger Forstprodukte
- Bau und Unterhaltung von Wegen
- Beschaffung von Saatgut, Pflanzen, Zaunmaterial, Düngemittel und sonstigen Forstschutzmitteln.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft kann auf schriftlichen Antrag Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Waldflächen oder von zur Aufforstung bestimmten Grundstücken als Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand; gegen einen ablehnenden Bescheid kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (2) Soweit ein Waldbesitzer mit Flächen außerhalb des in § 1 bezeichneten Gebietes die Mitgliedschaft erwerben will, kann dieses mit Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (3) Beruht die Mitgliedschaft auf dem Eigentum an einem Grundstück, so ist sie vererblich; sie kann zusammen mit dem Grundstück durch Rechtsgeschäft auf einen anderen übertragen werden. Wird Sie bei der Veräußerung des Grundstückes nicht auf den Erwerber übertragen, hat dieser einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Das Gleiche gilt für den Erwerber eines Teiles der angeschlossenen Waldfläche eines Mitglieds.

- (4) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Mitgliedschaft auf einem vererbten oder übertragenen Nutzungsverhältnis an dem angeschlossenen Grundstück beruht.
- (5) Die zur Erfüllung von Zweck und Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft notwendigen Daten können durch die Forstbetriebsgemeinschaft mit Zustimmung des Einzelmitgliedes auf EDV gespeichert und verarbeitet werden. Die Weitergabe von personenbezogenen und einzelbetrieblichen Daten ist nur mit Zustimmung der jeweiligen Eigentümer und gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.
- (6) Für die Abrechnung von Holzverkäufen und Unternehmerleistungen über die Forstwirtschaftliche Vereinigung bzw. deren Tochtergesellschaft (Naturstoff- und Dienstleistungszentrale Land und Forst GmbH in Saerbeck- NLF GmbH) oder einen anderen Dienstleister werden die notwendigen personen- und betriebsbezogenen Daten der Abrechnungsstelle zur Verfügung gestellt. Dasselbe gilt für die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Forstbetriebsgemeinschaft, wenn diese durch dieselbe Abrechnungsstelle erledigt wird.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit der Veräußerung oder dem sonstigen Verlust des Eigentums oder der Nutzungsberechtigung an der gesamten angeschlossenen Grundfläche, es sei denn, dass sie mit der Grundstücksfläche auf den Rechtsnachfolger übertragen worden ist.
- (2) Die Mitgliedschaft kann ferner durch schriftliche Kündigung an den Vorstand beendet werden. Die Kündigung ist frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres nach Beginn der Mitgliedschaft möglich. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre.
- (3) Mitglieder können aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der Forstbetriebsgemeinschaft eingegangenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllt haben. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.
- (4) Eine Erstattung von gezahlten Beiträgen und Umlagen erfolgt grundsätzlich nicht.
- (5) Im Falle des Todes eines Mitglieds gilt die Mitgliedschaft als am Ende des Geschäftsjahres erloschen.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a. An den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
 - b. Die Einrichtungen der Forstbetriebsgemeinschaft zu benutzen, sich an ihren Veranstaltungen zu beteiligen, an den sonstigen Vorteilen die die Forstbetriebsgemeinschaft ihren Mitgliedern bietet und an den Erträgen teilzuhaben,
 - c. Vorschläge über Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeiten der Forstbetriebsgemeinschaft zu machen,
 - d. Die Niederschriften über die Sitzung der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, die Pläne für Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einsehen,
 - e. Sich bei Auferlegung einer Vertragsstrafe durch den Vorstand zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu wenden.

- (2) Durch die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft bleiben die Rechte der Einzelnen, ihr Grundstück zu veräußern, sie zu belasten oder über die anderweitig zu verfügen, unberührt.
- (3) Datenschutz
- a. Zur Erfüllung der Zwecke und der Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
 - b. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
 - Das Recht auf Auskunft
 - Das Recht auf Berichtigung
 - Das Recht auf Löschung
 - Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
 - Das Recht auf Datenübertragbarkeit
 - Das Widerspruchsrecht
 - c. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
 - d. Zur Erfüllung der Bewirtschaftungs-, Holzvermarktungs- und Geschäftsführungstätigkeiten werden die Daten den beauftragten Dienstleistern zur Verfügung gestellt.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- a. Die Vereinsbelange zu fördern und die Satzung so wie die Beschlüsse der Organe zu beachten,
 - b. Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, auf ihren zum Zusammenschluss gehörenden Grundstücken im Rahmen des Zumutbaren zu dulden,
 - c. Umlagen und Beiträge fristgerecht zu entrichten,
 - d. Das Eigentum der Forstbetriebsgemeinschaft schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen,
 - e. Die gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zur Veräußerung durch Vermittlung der Forstbetriebsgemeinschaft bestimmten Walderzeugnissen ganz oder teilweise durch diese zum Verkauf anbieten zu lassen und hierzu fristgerecht breitzustellen.
 - f. Änderungen der Besitz- und Eigentumsverhältnisse an den Waldflächen dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und der Bankverbindung mitzuteilen.
- (2) Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die in § 6 Abs. 1 genannten Pflichten, so kann der Vorstand eine Vertragsstrafe bis zu 1000,- Euro verhängen. Das Mitglied kann gegen die Vertragsstrafe binnen einer Frist von einem Monat die Mitgliederversammlung anrufen. Diese kann die Vertragsstrafe aufheben oder mildern.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins insbesondere:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
3. Grundsätze der Geschäftsführung,
4. Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen,
5. Die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren, Anteilseinlagen und sonstigen Entgelten,
6. Die Aufnahme von Darlehen für den Verein,
7. Die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
8. Die Verwendung von Erträgen und Erlösen,
9. Die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Forstbetriebsgemeinschaft gegen Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck bestellenden besonderen Vertreters,
10. Die Änderung der Satzung,
11. Anträge auf Aufnahme in Fällen der Ablehnung durch den Vorstand,
12. Den Ausschluss von Mitgliedern,
13. Die Verhängung von Vertragsstrafen in Berufungsfällen,
14. Die Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorsitz, Einberufung, Niederschrift

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Er hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr – möglichst, in den ersten fünf Monaten des Jahres – einzuberufen. Er muss außerdem einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder ortsüblich, mit der Zustimmung des einzelnen Mitgliedes auch per Fax oder E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens zehn Tagen. Geplante Satzungsänderungen sind in vollem Wortlaut in die Einladung aufzunehmen oder als Anlage beizufügen.
- (3) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 1. Ort und Tag der Versammlung
 2. Name des Vorsitzenden und des Protokollführers
 3. Die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
 4. Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 5. Die Tagesordnung
 6. Die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse
 7. Den Wortlaut beschlossener Satzungsänderungen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Stimmen und Mehrheitsverhältnisse

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Beschlüsse, die die Mitglieder finanziell belasten (§15 der Satzung) bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmen von Gesamthandeiigentümern und Miteigentümern können nur einheitlich abgegeben werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Beschlüsse über eine Satzungsänderung, über die Grundsätze der durchzuführenden Aufgaben, über gemeinsame Verkaufsregeln sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen der beschlussfähigen Versammlung.
- (5) Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch eine Person mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, die jedoch nicht über mehr als insgesamt 2 Stimmen verfügen darf.
- (6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit Ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen Ihm und dem Verein oder ein Verfahren gegen ihn betrifft.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können ausnahmsweise auch durch den Vorstand schriftlich herbeigeführt werden. In diesem Fall wird allen Mitgliedern der Beschlussantrag zugestellt und ihnen eine Frist von 14 Tagen gesetzt, innerhalb welcher sie dem Antrag schriftlich zustimmen oder ihn ablehnen können. Für die schriftliche Abstimmung gelten im Übrigen die Absätze 1-6 entsprechend.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einen Vertreter und drei Beisitzern.
- (2) Der Vorsitzende und sein Vertreter sowie die drei Beisitzer sollen in der Regel das Gebiet der an der FBG-Fläche beteiligten Städte und Gemeinden repräsentieren.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- (4) Zu den Vorstandssitzungen wird von dem Vorsitzenden eingeladen. Die Einladungsfrist soll in der Regel drei Tage betragen.
- (5) Die Vorstand beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (7) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 1. Ort und Tag der Sitzung
 2. Namen der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 3. Die Art der Einladung und die Einladungsfrist
 4. Die Tagesordnung
 5. Die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Vertretungsregelung
 1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten die FBG gerichtlich und außergerichtlich.
 2. Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende vom Stellvertreter vertreten. Sollten der Vorsitzende und der Stellvertreter aus wichtigem Grund kurzfristig vorübergehend verhindert sein, dann übernehmen die Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge ihres Alters kommissarisch die Aufgabe des Vorsitzenden und /oder der Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der FBG nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, dass die Forstbetriebsgemeinschaft ihre satzungsgemäßen Aufgaben erfüllt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Führung des Mitgliederverzeichnisses, aus dem die Mitglieder, die angeschlossenen Grundstück zu ersehen sind,
 2. Anschluss und Kündigung von Arbeits- und Anstellungsverträgen
 3. Beschluss über Aufnahmeanträge
 4. Beschluss über schriftliche Vertragsstrafen
 5. Geschäftsführung der FBG und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 6. Vermögensverwaltung der FBG und Anweisung von Zahlungen
- (3) Der Vorstand hat weiterhin das Recht, die Mitgliedschaft der Forstbetriebsgemeinschaft bei anderen forstwirtschaftlichen Organisationen (z. B. Waldbauernverband, PEFC etc.) zu begründen sowie Kooperationen mit anderen forstlich ausgerichteten Organisationen, insbesondere Forstbetriebsgemeinschaften, einzugehen.
- (4) Weiterhin kann der Vorstand für die Forstbetriebsgemeinschaft notwendige Versicherungsverträge abschließen, sowie für die Mitglieder Rahmenversicherungsverträge vereinbaren. Jedes Mitglied hat dann die Möglichkeit, eigenes Risiko (z.B. Waldbrand etc.) über die Forstbetriebsgemeinschaft abzusichern.

§ 13

Geschäftsführung

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer übergeben oder einen Dienstleister mit der Geschäftsführung beauftragen. Die Befugnisse des Geschäftsführers sind schriftlich festzuhalten.
- (2) Für die Geschäftsführung kann der Vorstand eine angemessene Vergütung festsetzen.

§ 14
Ehrenamt, Ersatz von Kosten

- (1) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt.
- (2) Kosten, die einem Vorstandsmitglied durch die Tätigkeit für die Forstbetriebsgemeinschaft entstehen, werden auf Anforderung ersetzt.

§ 15
Finanzierung der Aufgaben

Die Forstbetriebsgemeinschaft finanziert ihre Aufgaben durch Beiträge, Anteilseinlagen, Umlagen, sonstigen Entgelten und durch staatliche Beihilfen (Zuwendungen).

§ 16
Rechnungslegung, Entlastung

- (1) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben möglichst binnen vier Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres Rechnungen zu legen und die Rechnungslegung den Rechnungsprüfern – deren Amtszeit jeweils zwei Jahre beträgt- zuzuleiten.
- (2) Der Vorstand legt die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zu Entlastung vor.

§ 17
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18
Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.
- (2) Ist hierüber kein Beschluss zustande gekommen, fällt das Vereinsvermögen den Mitgliedern nach Abzug aller Verbindlichkeiten im Verhältnis der Größe ihrer angeschlossenen Grundstücke zu.
- (3) Der amtierende Vorstand übernimmt die Liquidation des Vereins gem. § 48 BGB, soweit nicht besondere Liquidatoren bestellt werden.
- (4) Für etwaige bei der Auflösung noch offen stehende Verbindlichkeiten gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 19
Satzungsbeschluss

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.05.2019 beschlossen und löst die Satzung vom 04.05.2011 ab.

Der Vorsitzende:

K.-A. Dörholt

Karl-Alfred Dörholt